Hauptantrag

Initiator_nnen: Christoph Wiederkehr, Markus Ornig, Andreas Köb, Selma Arapovic, Karl-Arthur Arlamovsky, Bettina Emmerling, Anna Stürgkh, Johannes Bachleitner, Lukas Burian, Lisa Ficzko, Stefan Gara, Ines Holzegger, Maria In der Maur-Koenne, Philipp Pichler, Philipp Kern, Philipp Blass (Mitglieder des Erweiterten Landesteams)

Titel: **Finanzstatut NEOS Wien**

Antragstext

Gemäß Art 8.2.j der Satzung wird folgende Zweckwidmung von Finanzmitteln der Landesgruppe zugunsten von Wiener Gemeindebezirken vorgenommen.

1. Zweckwidmung

Die jährliche Zweckwidmung von Finanzmitteln der Landesgruppe zugunsten von Gemeindebezirken setzt sich aus den Posten „Allgemeine Zweckwidmung" und ,,Zweckwidmung aus Fundraising" zusammen.

1.1 Allgemeine Zweckwidmung

50 Prozent jener Beträge, die der NEOS Landesgruppe Wien gemäß § 3 Abs. 2 Wiener Parteienförderungsgesetz 2013 (Wr. PartFG) tatsächlich zukommen, werden zugunsten des Postens „Allgemeine Zweckwidmung" gewidmet. Die allgemeine Zweckwidmung wird wie folgt auf die Gemeindebezirke aufgeteilt:

(i) 79 Prozent als Sockelbetrag zu jeweils gleichen Teilen,

(ii) 7 Prozent nach der Anzahl der Wahlberechtigten bei der Wahl zur Bezirksvertretung im jeweiligen Gemeindebezirk,
(iii) 7 Prozent nach der Anzahl der Stimmen bei der letzten Wahl zum Wiener Gemeinderat im Bereich der jeweiligen Bezirkswahlbehörde und
(iv) 7 Prozent nach der Anzahl der Stimmen bei der letzten Wahl zur jeweiligen Bezirksvertretung. Neuwahlergebnisse sind für die Aufteilung der Allgemeine Zweckwidmung erst in dem auf das Wahljahr folgenden Jahr zu berücksichtigen.

1.2 Zweckwidmung aus Fundraising

Darüber hinaus kann der über die allgemeine Zweckwidmung vorgesehene Betrag durch lokales Fundraising aufgestockt werden. Dabei gelten folgende Regelungen:

Sachspenden können bis zur aktuellen Wertgrenze des Parteiengesetzes 2012 (PartG)pro Kalenderjahr zugunsten eines Gemeindebezirks zweckgewidmet werden. Hierbei ist die NEOS-bundesweiten Finanzordnung zu beachten: Sachspenden sind unverzüglich an den/die Landesgeschäftsführer:in unter Angabe des Werts zu melden.

Für Geldspenden gilt gemäß Pkt 3.2 der Finanzordnung, dass Geldspenden, die eine eindeutig gekennzeichnete Zweckwidmung für eine Landesgruppe aufweisen oder ohne Zweckwidmung auf deren Konto überwiesen werden, zu 100% der Landesgruppe zukommen. Sollten Spenden zugunsten eines Gemeindebezirks gewidmet werden, bleiben diese zu 100% beim angegebenen Gemeindebezirk.

1.3 Verwendung der Mittel der Zweckwidmung

Die Zweckwidmung von Finanzmitteln dient der Unterstützung der politischen Arbeit der Bezirke zum Zweck der Mitwirkung an der politischen Willensbildung und zur Tragung von Ausgaben zur Wahlwerbung.

1.4. Bezirksmanagerpauschale

Den Bezirken wird am Anfang des Jahres von den zur Disposition stehenden Mitteln die Bezirksmanagerpauschale für das gesamte Jahr abgezogen. Die Pauschale für einen Bezirk setzt sich aus 3 Teilen zusammen:
(i) Anteil an den Lohngesamtkosten Bezirksmanager:in
(ii) Anteil an den Lohngesamtkosten Organisationsreferent:in für Bezirksmanagement
(iii) Sonstige regelmäßig anfallende Kosten

1.5. Operative Anmerkungen

In einem Kalenderjahr nicht verbrauchte zugunsten von Gemeindebezirken zweckgewidmete Finanzmittel werden in das Folgejahr vorgetragen.

2. Schuldentilgung

Die zweckgewidmeten Finanzmittel sind entsprechend dem Tilgungsgrad zu verringern, ausgenommen die Mittel der Zweckwidmung aus Fundraising. Der Tilgungsgrad eines Kalenderjahres (in Prozent) errechnet sich aus dem Verhältnis der Beträge, die in diesem Jahr zur Schuldentilgung aufgewendet werden müssen (das sind alle zum 31. Dezember des Vorjahres bereits bestehenden, im laufenden Jahr fälligen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie Verbindlichkeiten gegenüber Darlehensgeber:innen zuzüglich eines allfälligen Defizits gem. Art. 18.4.3. der Satzung) zu den Fördermitteln, die der NEOS Landesgruppe Wien gemäß § 3 Wr. PartFG aufgrund des Resultats der Gemeinderatswahl im Kalenderjahr zufließen. Das Landesteam kann beschließen, dass die Verringerung kleiner ausfällt als aus dem Tilgungsgrad errechnet, insbesondere wenn der Fälligkeitstermin einer relevanten Verbindlichkeit in ein späteres Kalenderjahr verschoben wird.

3. Freigabeprozess für Mittel der Zweckwidmung aus dem Landesbudget zur Unterstützung der Bezirksarbeit

Jeglicher Abschluss von Rechtsgeschäften obliegt gemäß bundesweiter Finanzordnung den Organen der Landesgruppe. Die zugunsten von Gemeindebezirken zweckgewidmeten Finanzmittel können ausschließlich auf schriftlichen Vorschlag der/des Bezirkssprecher:in durch die/den Landesgeschäftsführer:in freigegeben werden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Landesteam. Im Einvernehmen der betreffenden Bezirkssprecher:innen ist es zulässig, zugunsten eines Gemeindebezirks zweckgewidmete Finanzmittel auch zugunsten eines anderen Gemeindebezirks einzusetzen.

Über Beträge bis 1.000 Euro kann bei ausreichender Deckung der allgemeinen Zweckwidmung und/oder Zweckwidmung aus Fundraising (siehe Punkte 1.1 und 1.2) durch die/den Bezirkssprecher:in ohne vorherige Freigabe der/des Landesgeschäftsführer:in disponiert werden; die schriftliche Anweisung genügt.

3.1. Inkrafttreten

Der/die Bezirkssprecher:in verfügt unmittelbar nach der Bestätigung der Wahl als Bezirkssprecher:in über die Finanzfreigabekompetenz.

4. Rücklage

4.1. Allgemeine Zweckwidmung

50 % der jährlichen Dotierung der "Allgemeinen Zweckwidmung" werden in eine Rücklage eingestellt.
Die Rücklage ist im Budget gesondert auszuweisen. Diese Mittel sind zur Tragung von Ausgaben für politische Willensbildung oder zur Wahlwerbung zu verwenden.

4.2. Verfügung der Mittel

Die Verfügung über die Mittel der Rücklage erfolgt durch den/der Landesfinanzreferenten:in oder den/der Landesgeschäftsführer:in der NEOS Landesgruppe Wien nach Maßgabe eines beschlossenen Budgets.